



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

BTHG Newsletter

CBP INFO: Stellungnahme zu Änderungen im SGB IX und SGB XII, (im Rahmen des Gesetzes zur Durchführung von Verordnungen der EU zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem oben genannten Omnibusgesetz vom 5. Juli 2018 sollen auch Regelungen des SGB IX und SGB XII ergänzt werden. Der CBP hat hierzu eine Stellungnahme eingereicht (siehe anbei). Die Stellungnahme bewertet folgende Änderungen:

- Erweiterung der relevanten Straftatbestände beim erweiterten Führungszeugnis gemäß §§ 124 Abs. 2 SGB IX, § 75 Abs. 2 SGB XII
- die Konkretisierung der Mitwirkungspflichten der Leistungserbringer bei Prüfungen nach § 128 SGB IX
- Entfristung der Leistungsgewährung für die Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 54 Abs. 3 SGB XII

Der CBP begrüßt die Neuregelung beim **erweiterten Führungszeugnis** nach § 124 Abs. 2 SGB IX (Artikel X1) und § 75 Abs. 2 SGB XII (Artikel X3 Abs. 2) sowie die **Aufhebung der Befristung Leistungsgewährung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Pflegefamilien** in § 54 Abs. 3 SGB XII (Artikel X3 Abs. 3).

Die **Neuregelung zum Prüfrecht in §§ 128 SGB IX, 75 SGB XII** wird kritisch bewertet. Der CBP spricht sich eindeutig gegen die Regelung der Mitwirkungspflicht in § 128 SGB IX aus. Aufgrund der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes und mit Blick auf verfassungsrechtliche Bedenken auf Grundlage von Artikel 12, 14 GG sowie angesichts der unterschiedlichen Gestaltung des Umfangs der Prüfungsrechte der Träger der Eingliederungshilfe in den Bundesländern ist die Regelung abzulehnen. Die Einführung einer weitgefassten Mitwirkungspflicht wäre eine massive Verschärfung des bestehenden Rechts zu Lasten der Leistungserbringer und ergäbe in der Folge die Möglichkeit für umfangreiche und unverhältnismäßige Kontrollen durch den Leistungsträger, die weder verfassungskonform noch verhältnismäßig wären. Der CBP schlägt vor, in § 128 SGB IX die Beauftragung eines Sachverständigen zu bestimmen und die „Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen“ als Kriterium zu entfernen.

Der CBP fordert zusätzlich, realistische Übergangsregelungen für die geltenden Verträge in der Eingliederungshilfe einzuführen und die **bisherige Stichtagsregelung des § 139 SGB XII** zu ergänzen. Der CBP schlägt die folgende Änderung des Zwölften Sozialgesetzbuches vor: **§ 139 SGB XII dahingehend ergänzen, dass die bestehenden Verträge bis zum 01. Januar 2024 fortgelten.**

Mit dieser Forderung wiederholt der CBP seine deutliche Sorge, dass die für das BTHG geltende Stichtagsregelung, die vor allem mit der Umsetzung der Trennung der Leistungen ab dem 1. Januar 2020 grundlegende Änderungen nach sich ziehen wird, gesetzeskonform realisiert werden kann. Die Umsetzungsschwierigkeiten in den Ländern zeigen, dass die Stichtagsregelung für alle Beteiligten massive Probleme mit sich bringen und aus praktischer Perspektive nur in Ausnahmefällen zu halten sein wird. Zu befürchten ist, dass Umsetzungen zuungunsten der Menschen mit Behinderungen und der Leistungserbringer erfolgen. Einzelne Bundesländer überlegen bereits Übergangsregelungen. Gut wäre aber eine bundeseinheitliche Lösung, um nicht in den Bundesländern massiv unterschiedliche Entwicklungen und Bedingungen auszulösen.



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Hinz

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Dr. Thorsten Hinz - Geschäftsführer

Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

Tel: 030-284447-822

E-Mail: Thorsten.Hinz@caritas.de

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Dienste begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren [Newsletter](#).

du • ich • wir... miteinander sein

www.cbp.caritas.de



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Telefon: 030 284 44 7 - 822, Telefax: 030 284 44 7 - 828
Mail: cbp@caritas.de, www.cbp.caritas.de

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

zum Gesetz

zur Durchführung von Verordnungen der EU zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt

hier: insbesondere Ergänzung des Gesetzentwurfs für Änderungen im SGB IX und SGB XII

vom 05. Juli 2018

Berlin, den 20. Juli 2018

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und
Psychiatrie e.V.

Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Tel. 030-284447-822, Fax 030 – 284447-828
info@caritas.cbp.de – www.caritas.cbp.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, einer der größten Interessenvertretungen der gemeinnützigen Anbieter der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund nimmt der CBP wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Mit dem Gesetzentwurf vom 5. Juli 2018 sollen die Regelungen des SGB IX und SGB XII ergänzt werden. Die Stellungnahme bewertet folgende Änderungen:

- Erweiterung der relevanten Straftatbestände beim erweiterten Führungszeugnis gemäß §§ 124 Abs. 2 SGB IX, § 75 Abs. 2 SGB XII
- die Konkretisierung der Mitwirkungspflichten der Leistungserbringer bei Prüfungen nach § 128 SGB IX
- Entfristung der Leistungsgewährung für die Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 54 Abs. 3 SGB XII

Die Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP) begrüßt die Neuregelung beim **erweiterten Führungszeugnis** nach § 124 Abs. 2 SGB IX (Artikel X1) und § 75 Abs. 2 SGB XII (Artikel X3 Abs. 2) sowie die **Aufhebung der Befristung Leistungsgewährung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Pflegefamilien** in § 54 Abs. 3 SGB XII (Artikel X3 Abs. 3).

Die **Neuregelung zum Prüfrecht in §§ 128 SGB IX, 75 SGB XII** wird kritisch bewertet. Der CBP spricht sich eindeutig gegen die Regelung der Mitwirkungspflicht in § 128 SGB IX aus. Aufgrund der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes und mit Blick auf verfassungsrechtliche Bedenken auf Grundlage von Artikel 12, 14 GG sowie angesichts der unterschiedlichen Gestaltung des Umfangs der Prüfungsrechte der Träger der Eingliederungshilfe in den Bundesländern ist die Regelung abzulehnen. Die Einführung einer weitgefassten Mitwirkungspflicht wäre eine massive Verschärfung des bestehenden Rechts zu Lasten der Leistungserbringer und ergäbe in der Folge die Möglichkeit für umfangreiche und unverhältnismäßige Kontrollen durch den Leistungsträger, die weder verfassungskonform noch verhältnismäßig wären. Der CBP schlägt vor, in § 128 SGB IX die Beauftragung eines Sachverständigen zu bestimmen und die „Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen“ als Kriterium zu entfernen.

Der CBP fordert zusätzlich, realistische Übergangsregelungen für die geltenden Verträge in der Eingliederungshilfe einzuführen und die bisherige Stichtagsregelung des § 139 SGB XII zu ergänzen. Der CBP schlägt die folgende Änderung des Zwölften Sozialgesetzbuches vor:

§ 139 SGB XII dahingehend zu ergänzen, dass die bestehenden Verträge bis zum 01.01.2024 fortgelten

I. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel X1 – Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel X3 – Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Erweiterung der relevanten Straftatbestände beim erweiterten Führungszeugnis

§§ 124 Abs. 2 SGB IX, § 75 Abs. 2 SGB XII

Neuregelung:

Die mit dem Bundesteilhabegesetz¹ neu eingeführte Regelung des § 124 Abs. 2 Satz 3 regelt, dass Leistungserbringer nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtlich mit Aufgaben der Betreuung von Menschen mit Behinderung betrauen dürfen, die nicht wegen der gesondert benannten Straftaten verurteilt worden sind. Die Regelung dient dem Schutz von Menschen mit Behinderung vor Gewalt. Demnach müssen die Leistungserbringer sich von angestellten oder ehrenamtlichen Betreuern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen lassen.

Der in § 124 Abs. 2 SGB IX benannte Straftatenkatalog wird um weitere Straftaten erweitert. Es handelt sich hierbei um die folgenden Straftaten:

§ 184 i StGB sexuelle Belästigung

§ 184 j StGB (sexuelle) Straftaten aus Gruppen

§ 201 a Abs. 3 StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen<

Personen, die wegen obiger sexueller Straftaten verurteilt worden sind, sollen von Leistungserbringern nicht beschäftigt werden und nicht als Ehrenamtliche in Anspruch genommen werden.

Bewertung:

Der CBP begrüßt die Erweiterung der relevanten Straftatbestände. Sie tragen dazu bei, den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und des persönlichen Lebensbereichs von Menschen mit Behinderung zu stärken und Wirken im Sinne eines präventiven Ausschluss einer Gefährdungslage. Die Ergänzung stellt eine zielgerichtete Weiterentwicklung des Schutzes vor Gewalt und Missbrauch dar.

Ergänzungsvorschlag:

Der CBP schlägt vor, die Vorlage des Europäischen Führungszeugnisses bei Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, gesetzlich in § 124 Abs. 2 S. 3 ist § 30 b BZRG aufzunehmen.

Es wäre ebenfalls empfehlenswert, den zeitlichen Rahmen zur Vorlage des Führungszeugnisses gesetzlich festzulegen. Zur näheren Bestimmung des zeitlichen Abstands fehlen gesetzliche Anhaltspunkte, so dass der Zeitraum abhängig vom Schutzbedürfnis in der Praxis zwischen 3 bis zu 5 Jahren liegen kann. Der Begriff „in regelmäßigen Abständen“ in § 124 Abs. 2 S. 4 SGB IX ist daher zu konkretisieren.

Artikel X2 – Weitere Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum Jahr 2020

Regelung der Mitwirkungspflicht des Leistungserbringers bei Prüfung

Art. X2 Ziff. 1 § 128 Abs. 1 SGB IX

Art. X4 § 78 Abs. 1 SGB XII

Neuregelung:

Im Gesetzentwurf wird in § 128 Abs. 1 SGB IX die Pflicht des Leistungserbringers

¹ Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung vom 23. Dezember 2016 BGBl. 2016 Teil 1 Nr. 66 S. 3234

formuliert, dass er verpflichtet ist, dem Träger der Eingliederungshilfe „auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen“.

Bewertung:

Die Neuregelung wird aus folgenden Gründen kritisch bewertet:

1. Mitwirkungspflicht gehört zu Umsetzungsfragen auf der Landesebene

Aus der Sicht des CBP ist die vorgeschlagene Regelung der Mitwirkungspflicht systemwidrig, weil in den Landesrahmenverträgen nach § 131 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 SGB IX sowie nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII die Grundsätze und Maßstäben der Wirtschaftlichkeit und Qualität sowie Inhalt und Verfahren der Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen auf der Landesebene geregelt werden sollen.

Die allgemeine Formulierung zur Mitwirkungspflicht der Leistungserbringer in § 128 SGB IX RefE beinhaltet eine Form der Durchführungsregelung für die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen, für die der Bundesgesetzgeber nicht zuständig ist. Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Prüfungen sollen nicht auf der Bundesebene, sondern weiterhin auf der Landesebene bestimmt werden, da es sich hier um die konkrete Umsetzungsregelungen der Prüfungen von Leistungen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen auf Landesebene handelt. Ferner handelt es sich um Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen „einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen“, die neu ausgestaltet werden müssen; zumal die Kriterien für die „Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen“ nicht festgelegt sind. Aus diesem Grunde müssen erst die Kriterien für diese Prüfungen und erst dann die Parameter für die Durchführung auf der Landesebene bestimmt bzw. vereinbart werden. Es soll ferner zwischen den Beteiligten vereinbart werden, ob und wann die Herausgabe oder ggfs. Einsicht in die Unterlagen ausreichend ist. Eine bundesrechtliche Festlegung ist hinsichtlich der Mitwirkung der Leistungsträger nicht erforderlich, zumal die Regelungen des SGB X die Beteiligten zur Mitwirkung verpflichten.

Durch die Regelung des § 131 SGB IX hat der Bundesgesetzgeber festgelegt, dass der Umfang und die Durchführung der Prüfungen landesrechtlich konkretisiert werden soll. Die Prüfung selbst bezieht sich auf die im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelten Leistungen der Leistungserbringer. Aus diesem Grunde sollte so viel wie möglich im Vereinbarungswege zwischen den Vertragspartnern (auf der Landesebene in Landesrahmenverträgen und auf der bilateralen Ebene in Leistungsvereinbarungen!) geregelt werden.

2. Fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Umsetzungsfragen

Im Zusammenhang mit der Regelung der Mitwirkungspflicht ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 GG verfassungsrechtlich bedenklich, zumal die allgemeine Regelung zur Herausgabe von Unterlagen und Auskunftspflicht bei Prüfungen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Träger der Eingliederungshilfe eigene Einrichtungen und Dienste betreiben und Mitwerber sind, auch erhebliche Eingriffe in die Grundrechte der Leistungserbringer aus Art. 12, 14 GG darstellen können. Die Gesetzgebungskompetenz liegt hier eindeutig bei den Ländern.

Ferner ist auch die aktuelle Entwicklung bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu berücksichtigen. Viele Länder beabsichtigen, das gesetzliche Prüfungsrecht in eigener Regie abweichend von der bundesrechtlichen Regelung auszugestalten. Die Träger der Eingliederungshilfe müssen „soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt...“ sog. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach § 128 SGB IX durchführen. Es handelt sich um unangemeldete Prüfungen. Die Länder werden mehrheitlich Abweichungen vom bundesweit geregelten Prüfungsrecht durch die Teilhabegesetze einführen. Überwiegend

werden anlasslose Prüfungen eingeführt, dessen Umfang, Kriterien und die Form der Durchführung noch nicht bekannt sind. Gleichzeitig sollen diese Prüfungen nicht die Prüfungen durch die ordnungsrechtlich zuständigen Stellen ersetzen.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen sollte auch die Mitwirkungspflicht für diese neue Form der Prüfung landesrechtlich geregelt und differenziert werden. Angesichts der landesrechtlichen Sonderregelungen des Prüfungsrechts ist die pauschale Formulierung in § 128 SGB IX für die Mitwirkungspflicht des Leistungserbringers ungeeignet.

Ferner sind die Pflichten des Leistungserbringers (z.B. zur Vorlage von Unterlagen) differenziert zu betrachten und ggfs. voneinander zu trennen und zwar abhängig davon, ob es sich um eine Wirtschaftlichkeits- oder Qualitätsprüfung handelt. Im Rahmen der Prüfung ist zu beachten, dass die bereits bestehenden Standards für Prüfungen (z.B. im Heimordnungsrecht) eingehalten und Doppelprüfungen vermieden werden. Auch die doppelte Herausgabe von Unterlagen sollte vermieden werden. Hierzu sind Vereinbarungen auf der Landesebene zu schließen um die Einzelheiten zur Mitwirkung zu vereinbaren, z.B. Art der Unterlagen, die vom Träger der Eingliederungshilfe im Hinblick auf den Umfang der Prüfung benötigt werden.

Die Rechtsgrundlage für die Prüfungen ist bundeseinheitlich geregelt und die Voraussetzungen und die Standards für die Durchführung von Prüfungen müssen aber im Sinne des Art. 12 GG in Landesrahmenverträgen konkretisiert werden. Bei Festlegung von Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers geht es um die entscheidende Frage der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit von Prüfungen.

3. Verfassungsrechtliche Schranken der Mitwirkungspflicht

Das Prüfrecht der Eingliederungshilfeträger muss in den Grenzen der Grundrechte der Leistungserbringer nach Art. 12, 14 GG festgelegt werden. Umfangreiche Prüfungen der Wirtschaftlichkeit sind mit erheblichen Eingriffen in die unternehmerische Betätigungsfreiheit der Leistungserbringer verbunden und müssen entsprechend verhältnismäßig sein². Die Mitwirkungspflicht darf nicht eine weite Offenbarungspflicht begründen, sondern liegt in Rahmen einer verfassungskonformen Kontrolle.

Die Regelung des § 128 Abs. 1 S. 2 SGB IX ist aus der Regelung des § 79 Abs. 2 SGB XI transformiert, die für die Pflegeeinrichtungen gilt. Diese Regelung für die Pflegeeinrichtungen wurde wiederum der Regelung für die Krankenhäuser in § 113 SGB V nachgeahmt. Die Übertragung dieser Regelung ist angesichts der strukturellen Unterschiede im System der Eingliederungshilfe nicht sachgerecht.

Im Unterschied zu SGB V sollen die Prüfungen nicht durch ein Gremium durchgeführt werden, sondern von Trägern der Eingliederungshilfe. Die Eingliederungshilfeträger sind selbst häufig in einer Doppelrolle: als Leistungsträger (Kostenträger) und als Leistungserbringer durch den Betrieb von eigenen Einrichtungen oder Diensten oder durch Beteiligung in verbundenen Gesellschaften mit eigenen Angeboten der Leistungserbringung (z.B. LVR-Einrichtungen oder LWL-Diensten). Da die Leistungsträger auch selbst in eigener Regie die Leistungserbringer organisieren sind sie zugleich auch Mitbewerber. Die uneingeschränkte Einsicht in die Unterlagen der anderen Leistungserbringer ist aus wettbewerblichen Gründen sehr bedenklich. Der Umfang der Mitwirkungspflicht soll daher auf das sachlich Notwendige vom Sachverständigen festgelegt werden und im Landesrahmenvertrag geklärt werden.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung darf nicht durch das Verlangen nach Vorlage sämtlicher

² Vergleichbar bei Pflegeeinrichtungen die verfassungsrechtliche Bedenken von Prof. Dr. Udsching in: Udsching/Schütze Kommentar SGB XI § 79 Abs. 3 Rd. 3 S. 565.

Unterlagen zielgerichtet durch den Leistungsträger eingesetzt werden, um flächendeckend und ohne konkreten Anlass, umfassend die Kalkulationsgrundlagen der Leistungserbringer zu analysieren und zu bewerten.³

4. Sozialdatenschutzrechtliche Bedenken gegen die Mitwirkungspflicht

Die Formulierung der Mitwirkungspflicht ist sehr weit gefasst und schränkt nicht ein, welche Unterlagen und welche Auskunft der Leistungserbringer offengelegt werden müssen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Erforderlichkeit“ der Unterlagen bzw. der Auskunft ist nicht geeignet, um die Mitwirkungspflicht konkret einzugrenzen. Eine Differenzierung der Mitwirkungspflicht ist jedoch notwendig, weil die Unterlagen der Leistungserbringer sehr häufig die Sozialdaten der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung und die personenbezogenen Daten der Mitarbeitenden beinhalten. Aus diesem Grunde ist die Mitwirkungspflicht des Leistungserbringers durch den datenschutzrechtlichen Grundsatz beschränkt, dass jede Person selbst über ihre personenbezogenen (Sozialdaten) verfügt und der jeweiligen Weitergabe persönlich genehmigen muss. Die Einschränkung der Mitwirkungspflicht ist damit aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Die Einbindung der Leistungserbringer in den Sozialdatenschutz findet im Rahmen des § 78 SGB X statt. Die Übermittlung von Daten und Erteilung von Auskünften darf durch den Leistungserbringer ausschließlich zweckgebunden erfolgen. Eine Übermittlung von Daten durch die Weitergabe von Unterlagen oder Erteilung der Auskunft durch den Leistungserbringer ist daher rechtlich einzuschränken.

Ergänzungsvorschlag:

Der CBP schlägt vor, in § 128 SGB IX die Beauftragung eines Sachverständigen (statt einen Dritten) zuzulassen und das Kriterium der „Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen“ aus der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen zu entfernen.

§ 128 SGB IX bestimmt, dass auch „ein beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistung des Leistungserbringers“ prüft. Diese allgemeine Bezeichnung des beauftragten Dritten ist nicht ausreichend. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erfordert eine entsprechende Sachkunde und Fachkompetenz des Prüfers. Aus diesem Grunde ist der Sachverständige in § 128 SGB IX zu benennen. Vor der Bestellung soll der Leistungserbringer angehört werden. Der Sachverständige muss für die Prüfungsaufgaben fachlich geeignet und unabhängig sein. Die Einzelheiten zur Bestellung und Beauftragung des Sachverständigen sollen im Landesrahmenvertrag geregelt werden. Eine analoge Regelung zur Prüfung gilt für die Bestellung eines Sachverständigen bei Prüfungen von Pflegeeinrichtungen gemäß § 79 SGB XI.

In § 128 SGB IX werden Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen „einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen“ geregelt, obwohl keine wissenschaftlich entwickelten und keine validen Kriterien für die Leistungen der Eingliederungshilfe vorhanden sind. Aus diesem Grunde ist das Kriterium der Wirksamkeit als fachliches Kriterium innerhalb der Prüfung zu entfernen.

Formulierungsvorschlag § 128 Abs. 1 SGB IX:

§ 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

*(1) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter **Sachverständiger** die Wirtschaftlichkeit und Qualität des Leistungserbringers.*

³ In diesem Sinne hat das Bundessozialgericht die Schranken der Wirtschaftlichkeitsprüfungen für Pflegeeinrichtungen im Urteil vom 12.06.2008 bestimmt (BSG AZ: B 3 P2/07 R).

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen und erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität.

§ 78 Abs. 1 SGB XII bleibt unverändert.

Art. X2 Ziff. 2

Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse der Träger der Eingliederungshilfe § 128 Abs. 1 SGB IX

Art. X4

Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse der Träger der Sozialhilfe § 78 Abs. 1 SGB XII

Neuregelung:

Im Gesetzentwurf wird in § 128 Abs. 1 SGB IX die Übermittlungsbefugnis des Trägers der Eingliederungshilfe formuliert. In § 78 Abs. 1 SGB XII wird die Übermittlungsbefugnis des Träger der Sozialhilfe formuliert. Der Träger der Eingliederungshilfe/ der Träger der Sozialhilfe soll berechtigt und auf Aufforderung verpflichtet werden, „den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden und Diensten die Daten über den Leistungserbringer sowie die Ergebnisse der Prüfungen mitzuteilen, soweit sie für die Zwecke der Prüfung durch den Empfänger erforderlich sind“. Personenbezogene Daten sollen vor der Datenübermittlung anonymisiert werden. In nicht anonymisierter Form sollen personenbezogene Daten an die Heimaufsicht übermittelt werden, „soweit sie zur deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind“.

Bewertung:

Die Neuregelung stellt eine datenschutzrechtlich bedenkliche Ausweitung der Übermittlungsbefugnisse der Träger der Sozialhilfe und der Träger der Eingliederungshilfe dar. Die Übermittlungsgrundsätze nach § 67 d SGB X gelten für die Träger der Sozialhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe. Die Übermittlung von Daten, insbesondere von personenbezogenen Daten, darf für die Aufgaben erfolgen, die in §§ 68 bis 77 SGB X abschließend geregelt sind, wie z.B. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, zur Sicherung des Steueraufkommens, zur Bekämpfung der Schwarzarbeit etc. Eine Übermittlung von Daten zwischen den Behörden, „soweit sie zur deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind“, ist in Regelungen des SGB X nicht vorgesehen und daher rechtlich unzulässig. Die Aufgaben müssen konkret bezeichnet sein und die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 68 bis 77 SGB X erfüllen. Die Anforderungen erfüllt die vorgeschlagene Regelung der §§ 128 SGB IX, 78 SGB XII nicht.

Der Gesetzgeber hat in den Bestimmungen der §§ 68 bis 77 SGB X bereits die rechtlich zulässige Datenweitergabe geregelt und verfahrensrechtlich ausgestaltet. Der besondere Grund für die Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse für die Träger der Eingliederungshilfe / Träger der Sozialhilfe im Bereich des SGB IX und SGB XII ist nicht ersichtlich.

Grundsätzlich dürfen die Daten über den Leistungserbringer (und ggfs. der personenbezogenen Daten) ausschließlich zur Erfüllung der in §§ 68 bis 77 SGB X aufgeführten Aufgaben erfolgen. Für die Mitteilung der Ergebnisse der Prüfungen gelten ebenfalls diese datenschutzrechtlichen Bestimmungen, da sie häufig die Daten der Menschen mit Behinderung und der Mitarbeitenden beinhalten. Ferner beziehen sich die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen auf andere fachliche Anforderungen (z.B. Deckung des individuellen Unterstützungsbedarfs durch die erbrachte Leistung) als die ordnungsrechtlichen Anforderungen, die von der Heimaufsicht geprüft werden (z.B. ordnungsgemäßes Aufbewahren von Medikamenten, Einhaltung von

Fluchtwegen). Die Ergebnisse dieser Prüfungen stehen nicht im sachlichen Zusammenhang mit den Prüfungen der Heimaufsicht. Es besteht daher keine Erforderlichkeit der Weitergabe der Ergebnisse der Prüfungen.

Die Verortung der Übermittlungsbefugnisse ist insgesamt in SGB IX und in SGB XII fehlplatziert, da die Bestimmungen zu Übermittlungsbefugnissen in SGB X zu regeln sind. Außerdem bestehen im Sozialleistungsrecht im Verhältnis zum allgemeinen Datenschutz sehr weitgehende Übermittlungsbefugnisse zwischen den einzelnen Sozialbehörden, so dass ein weiterer Regelungsbedarf nicht besteht.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen sollten die Träger der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Sozialhilfe, mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammenarbeiten, wie in § 128 SGB IX festgelegt.

Kein Änderungsbedarf.

Artikel X3 – Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Entfristung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in einer Pflegefamilie § 54 Abs. 3 SGB XII

Neuregelung:

In § 54 Abs. 3 SGB XII wird die Hilfe für die Betreuung der Kinder mit Behinderung in einer Pflegefamilie geregelt, soweit eine geeignete Pflegeperson, die eine Erlaubnis nach § 40 SGB VIII hat, die Versorgung in ihrem Haushalt über Tag und Nacht sicherstellt und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Eingliederungshilfe vermieden werden kann. Diese Regelung, die bis zum 31.12.2018 gilt, wird durch den Referentenentwurf entfristet.

Bewertung:

Die Entfristung der Bestimmung der § 54 Abs. 3 SGB XII wird vom CBP begrüßt. Die Entfristung der Regelung nach § 54 Abs. 3 S. 3 SGB XII ist sachgerecht, um die fachlichen Standards für die Betreuung von Kindern mit Behinderung aufrechtzuerhalten und die Unterbringung von Kindern mit Behinderung in vollstationären Einrichtungen zu vermeiden.

II. Weiterer Regelungsbedarf

Handlungsbedarf: Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch § 139 SGB XII

Realistische Übergangsregelungen für die neuen Verträge in der Eingliederungshilfe im SGB IX

Der CBP fordert bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes **geordnete Übergangsregelungen** von fünf Jahren, insbesondere für die vertragliche Sicherstellung der Leistungen für Menschen mit Behinderung/ psychischen Erkrankungen in stationären (gemeinschaftlichen) Wohnformen. Nur so kann vor Ort zeitlich gewährleistet werden, dass die Festlegung der jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe, die Verhandlung von Landesrahmenverträgen und der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sowie der Abschluss von Verträgen mit Menschen mit Behinderungen/ psychischen Erkrankungen in geordneter Weise erfolgen wird.

Begründung:

In der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hat der Gesetzgeber mit dem

Bundesteilhabegesetz (BTHG) das System der Eingliederungshilfe für rund 900.000 leistungsberechtigte Menschen mit Behinderung und mit psychischer Erkrankung umfassend umgestaltet. Unter anderem gelten die bestehenden Verträge im stationären Wohnen mit Leistungsanbietern ausnahmslos nur bis zum 31.12.2019! Ab dem 01.01.2020 (Stichtag!) soll die Eingliederungshilfe ausschließlich die Teilhabeleistungen (Fachleistungen) umfassen, wofür neue Verträge zwischen Leistungserbringern und Trägern der Eingliederungshilfe abzuschließen sind. Es müssen entsprechend neue Verträge zwischen den Leistungsberechtigten und Leistungserbringern (Wohn- und Betreuungsverträge, Werkstattverträge etc.) unterzeichnet sein. Die bisherigen Verträge zwischen den Leistungserbringern und Menschen mit Behinderung verlieren ihre Geschäftsgrundlage ebenfalls am 31.12.2019.

Die Grundlage für die neuen Verträge soll eine neue ICF basierte Bedarfsermittlung bei jedem Leistungsberechtigten durch die Träger der Eingliederungshilfe sein, die bereits ab dem 01.01.2018 erfolgen sollte. Bisher ist kein Bundesland bekannt, in dem bereits das neue Bedarfsermittlungsverfahren unter dem Einsatz des neuen ICF-basierten Instruments durchgeführt wird. Demzufolge kann der individuelle Bedarf an Fachleistungen bisher von Trägern der Eingliederungshilfe nur unzureichend ermittelt werden. Aus diesem Grunde können bisher auch keine neuen Verträge zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten geschlossen werden.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zeigt bereits heute erhebliche zeitliche und fachliche Divergenzen. Viele Bundesländer befinden sich in einem erheblichen zeitlichen Verzug bei der fachlichen und strukturellen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

Die landesrechtliche Teilhabegesetze befinden sich vielfach noch in Entwurfsstadium, Träger der Eingliederungshilfe sind bundesweit noch nicht benannt und das gesetzlich vorgegebene Bedarfsermittlungsinstrument nicht eingeführt. Dazu kommt ein immenser Fachpersonalbedarf in den Verwaltungen, um die neuen Regelungen strukturell umzusetzen. Die Bundesempfehlungen liegen nicht vor. Die Verhandlungen der neuen Landesrahmenverträge beginnen erst und benötigen einen ausreichenden Zeitraum. Die einrichtungsbezogenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen können nicht abgeschlossen werden, weil die Träger der Eingliederungshilfe nicht bekannt bzw. noch nicht funktionsfähig und die Landesrahmenverträge nicht abgeschlossen sind. Gleichzeitig ist der individuelle Bedarf der Leistungsberechtigten von Trägern der Eingliederungshilfe noch nicht ermittelt, obwohl die Verträge der Leistungserbringer, diesem individuellen Bedarf gerecht werden sollen.

Bereits jetzt werden landeseigene Übergangsregelungen formuliert, durch die die Wirksamkeit der bisher vereinbarten Verträge bis zum Abschluss von neuen Verträgen aufrechterhalten wird.⁴ Aufgrund der fehlenden Übergangsregelung wird die Umsetzung regional zersplittern und de facto unterschiedliche Leistungen und damit divergierende Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung schaffen.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes droht fachlich und zeitlich zu scheitern, wenn keine Übergangsregelung für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2023 geschaffen wird.

Der CBP fordert konkret:

§ 139 SGB XII dahingehend zu ergänzen, dass die bestehenden Verträge bis zum 01.01.2024 fortgelten inkl. gesetzlicher Fortgeltungsregelungen bis 2024 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches):

⁴ Vgl. § 4 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in: Gesetzentwurf vom 15.05.2018 Hessischer Landtag Dr. 19/6413.

Änderungsvorschlag:

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

§ 139 SGB XII

Übergangsregelung zur Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum **31. Dezember 2023**

*(1) Die am 31. Dezember 2017 vereinbarten oder durch die Schiedsstellen festgesetzten Vergütungen nach § 75 Absatz 3 Nummer 2 mit den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für die Maßnahmen (Maßnahmenpauschale) sowie einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag) gelten im Grundsatz, soweit sie die Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel zum Inhalt haben, bis zum 31. Dezember **2023** weiter. Die Anpassungen der Vergütungen sind nach Aufforderung einer Vertragsseite zulässig. Auf Verträge, die vor dem 1. Januar 2020 geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches XII weiter anzuwenden.*



i.V. Dr. Thorsten Hinz, CBP
Geschäftsführer

Kontakt: thorsten.hinz@caritas.de oder
janina.bessenich@caritas.de

Berlin, den 24. Juli 2018